

Grundlage für diese Übersicht sind die derzeit geltende Verordnung des Landes Niedersachsen sowie die hierzu vom Land veröffentlichten FAQs

Was ist ab 09. Oktober erlaubt ?

Private Feiern und Zusammenkünfte (§ 6)

In der Wohnung, Garage, Scheune oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten: maximal **25** Personen / 25² / 10³ Personen

Im eigenen Garten: maximal **50** Personen / 25² / 10³ Personen

In Gaststätten, angemieteten Räumen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten: maximal **100** Personen / 50² / 25³ Personen

Erläuterung: ²/₃ = in den letzten sieben Tagen mehr als 35 / 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner (im Landkreis Hildesheim: 96 / 137 Neuinfektionen)

Sportveranstaltungen mit sitzendem Publikum (§ 7 Abs. 2 ff)

- bis maximal 500 Zuschauern: ohne gesonderte Genehmigung
- bei 500 – 1.000 Zuschauern: nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt auf Grundlage eines Hygienekonzeptes; keine Gästetickets; kein Alkohol
- in Sportstätten mit mehr als 5.000 Zuschauerplätzen bis maximal 20 % Belegung: nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt auf Grundlage eines Hygienekonzeptes; keine Gästetickets; kein Alkohol

Ausnahme: maximal 50 stehende Zuschauer (§ 8 Abs. 2)

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8)

Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt, sind nur erlaubt nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt auf Grundlage eines Hygienekonzeptes.

Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) sind Pflicht

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
- in Bussen, Bahnen, Flugzeugen, Fähren incl. Haltestellen und Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranleger
- bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, in Kinos, Theater etc.
- beim Fahrunterricht oder – prüfung
- in Bordellen / Lovemobils

Die Maskenpflicht gilt für Besucher / Kunden; aber auch Personal, wenn bei Tätigkeit / Dienstleistung Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann; z.B. Gastronomie, Handel, Pflege, körpernahe Dienstleistungen.

Ausnahmen:

- z.B. beim Sport; im Museum / Ausstellung / Galerie
- auf dem Sitzplatz bei (Sport-)Veranstaltungen, Theater, Kino, Oper, bei touristischen Busreisen und im Restaurant / Bar

Datenerhebung und Dokumentation (§ 5) sind Pflicht z.B.

- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt (z.B. Friseur, Kosmetik, Massage etc.)
- im Restaurant, Freiluftgastronomie, einer Bar, eines Imbisses oder eines Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, einer Mensa oder einer Kantine
- in einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle
- bei touristischer Schiffsfahrten, touristischer Busreisen und touristischer Kutschfahrten
- in Volkshochschulen oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich (z.B. Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung) oder Musikschule
- bei gruppenbezogenen, offenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- im Krankenhaus, Vorsorge- oder Reha-Einrichtung, Heimen u.ä.
- bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, incl. Theater, Kinos und Opernhäusern
- bei Sportveranstaltungen mit mehr als 50 sitzenden Zuschauern
- bei sportlicher Betätigung in Gruppen
- im Fitnessstudio
- in Bordellen / Lovemobils (hier mit Vorlage amtlicher Dokumente)

Achtung: diese Aufzählung ist nicht abschließend; es gilt die jeweilige Regelung in der gültigen Corona-Verordnung.

Was ist ab 09. Oktober weiterhin verboten ?

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen müssen für den Publikumsverkehr und Besuche weiterhin geschlossen bleiben. (§ 10 Abs. 1)

- alle anderen privaten Zusammenkünfte und Feiern (§ 6 Abs. 8)
- alle anderen Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (§ 7 Abs. 3)
- alle anderen Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8 Abs. 3)